

Sitzungsvorlage

Nr.: 2020/466

Antrag

Antrag der Gruppe Elbe-Wendland im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 18.02.2020: Reduzierung der Kreistagsmandate

Kreisausschuss	16.03.2020	
Kreistag	25.05.2020	
Kreisausschuss	31.08.2020	
Kreistag	28.09.2020	

Eingang per Mail am 18.02.2020; Eingang der Antragsvorlage per Mail am 09.03.2020

Gruppe Elbe-Wendland im Kreistag Lüchow-Dannenberg

Per Email an
Landkreis Lüchow-Dannenberg
z.Hd. Herrn Landrat J. Schulz
Königsberger Str.10

29439 Lüchow (Wendland)

Lüchow, den 17.02.2020

Antrag der Gruppe Elbe-Wendland zu

- a) **Reduzierung der Kreistagsabgeordneten mit einhergehender Reduzierung der Wahlbezirke**
- b) **Änderung der Entschädigungssatzung vom 01.01.2019**

Sehr geehrter Herr Landrat Schulz,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gruppe Elbe-Wendland stellt folgende separat zu behandelnde Anträge in der o.a. Reihenfolge. Die Anträge sind umgehend in den Gremien zu behandeln und aufgrund zu wählender Fristen beim Kreistag am 23.03.2020 zu beschließen.

Beschlussvorschlag a):

Der Kreistag beschließt, die Anzahl der Kreistagsabgeordneten von bisher 42 auf 38 Kreistags Abgeordnete zu reduzieren und beantragt ferner die Wahlbezirke von drei auf die bekannte ältere Regelung mit zwei Wahlbezirken zu reduzieren.

Begründung a):

Die Gruppe Elbe-Wendland ist der Ansicht, dass aufgrund der allgemeinen gesellschaftlichen Situation insbesondere auch der Problematik Menschen für die Kommunalpolitik zu gewinnen sowie aus haushaltspolitischen Gesichtspunkten es angebracht ist, die Anzahl der Kreistagsabgeordnete wieder zurückzufahren und damit einhergehend auch den ursprünglichen Zustand von zwei Wahlbezirken in Lüchow-Dannenberg wieder herzustellen.

Beschlussvorschlag b):

Der Kreistag beschließt, die in der Anlage beigefügte überarbeitete neue Entschädigungssatzung zum 01.01.2021 in Kraft zu setzen.

Begründung b):

Bei den vorgenommenen Anpassungen handelt es sich im Wesentlichen um moderate angemessene Steigerungen im Rahmen von allgemeinen Preisentwicklungen sowie familienfreundlicheren Entschädigungssätzen/ -zeiten.

Wir bitten die Verwaltung für beide Anträge die haushaltsbedingte Kostenentwicklungen aufzuzeigen.

Im Auftrag der Gruppe Elbe-Wendland

gez. Torsten Petersen

Anlage: Neue Entschädigungssatzung – Änderungen in roter Schrift

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sieht im § 46 Abs.4 die Möglichkeit vor, die Anzahl der für die nächste allgemeine Wahlperiode zu wählenden Abgeordneten um 2, 4 oder 6 zu verringern. Hierbei sind gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 NKomVG entsprechende Fristen einzuhalten. Die Entscheidung ist im Regelfall bis spätestens 18 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode (31.10.2021) durch Satzung zu treffen.

Der Niedersächsische Landtag hat am 15. Juli 2020 das Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie beschlossen. Hiervon betroffen ist auch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz. Konkret besteht nun, aufgrund § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 NKomVG, die Möglichkeit, die Entscheidung über die Verringerung der zu wählenden Abgeordneten bis 12 Monate vor Ende der laufenden Wahlperiode zu treffen. Voraussetzung hierfür ist gemäß 182 Abs. 1 S. 1 NKomVG das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Diese wurde am 25.03.2020 durch den Bundestag entsprechend festgestellt. Folglich müsste der Kreistag bis zum 31.10.2020 einen Beschluss, in Form einer Satzung, fassen und veröffentlichen.

Mit der Verringerung soll den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden, auch durch eine Verringerung der Zahl der Abgeordneten zu einer Straffung der politischen Entscheidungsprozesse beizutragen (siehe bereits die Enquete-Kommission zur Überprüfung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts, LT-Drs. 12/6260, S. 110 f.).

Gemäß § 46 Abs. 4 NKomVG ist die Verringerung der zu wählenden Abgeordneten nur für die nächste allgemeine Wahlperiode möglich (nicht für weitere, ebenso Koch in Ipsen (Hrsg.), NKomVG, § 46 Rn. 6). Die Entscheidung ist nun spätestens 12 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode (bis spätestens 31.10.2020) zu treffen (Satz 2); d.h. bis zu diesem Zeitpunkt muss die Satzung in Kraft getreten sein (siehe § 10 Abs.3 NKomVG); die Entscheidung ist nach diesem Zeitpunkt im Interesse der Rechtssicherheit der an der Vorbereitung der Wahl der Beteiligten für die nächste Wahlperiode auch nicht revidierbar.

Die Satzungsbeschlüsse nach den Absätzen 4 und 5 bedürfen gemäß Abs. 6 der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung. Bezugspunkt der Mehrheitsfeststellung ist gem. § 45 Abs. 2 NKomVG die sich aus den §§ 46 Abs.1 bis 3 i.V. m. 45 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ergebene gesetzliche Zahl oder die satzungsmäßige Zahl (z.B. wenn im Falle des Abs. 5 Satz 2 Kommunen Satzungen zu beschließen haben, die eine nach Abs. 4 verringerte Zahl von Abgeordneten haben). Die Satzung über die Verringerung oder die Erhöhung der Sitze ist bei einer Wahlprüfung inzident zu überprüfen.

Für die Reduzierung von Wahlbezirken (gemeint sind Wahlbereiche), hier von derzeit drei in zwei Wahlbereiche gilt gemäß § 7 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG), dass Wahlgebiete, in denen die Zahl der zu wählenden Abgeordneten mindestens 34 und höchstens 39 beträgt, in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden können. Wird die Anzahl der KTA um 6 (auf 36) oder 4 (auf 38) verringert, können bei der nächsten Kommunalwahl 2 Wahlbereiche gebildet werden. Es kann aber auch bei nur einem Wahlbereich bleiben. Wird die Anzahl der KTA um 2 (auf 40) verringert, beträgt die Anzahl der Wahlbereiche nach § 7 Abs. 4 NKWG mindestens 2 und höchstens 3.

In Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlbereiche zu bilden sind oder gebildet werden können, bestimmt die Vertretung deren Zahl und Abgrenzung, sobald der Wahltag bestimmt worden ist und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten feststeht (§ 7 Abs. 5 NKWG).

Der Wahltag ist jedoch noch nicht bestimmt, sodass die Entscheidung über die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche noch nicht getroffen werden kann.

Es ist absehbar, dass die Wahlorganisation kostengünstiger wird, sofern weniger Wahlbereiche gebildet werden.

Anlagen:

Satzung zur Reduzierung der Kreistagsmandate

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Verringerung:

- a) um 2 Abgeordnete 10.800,- Euro zzgl. Reisekostenaufwendungen und Verdienstaufschlag
- b) um 4 Abgeordnete 21.600,- Euro zzgl. Reisekostenaufwendungen und Verdienstaufschlag
- c) um 6 Abgeordnete 32.400,- Euro zzgl. Reisekostenaufwendungen und Verdienstaufschlag

Die Angaben beruhen auf dem derzeitigen (Stand: Juni 2019)= Aufwandsentschädigungssatzung und unter der Annahme von jährlich 4 Sitzungen des Kreistages. Hinzu kommen die Einsparungen der Sitzungsgelder durch die verringerte Anzahl im KA und den Fachausschüssen und die damit einhergehende Einsparung von Sitzungsgeldern.
